

bindung die rechtlichen Folgen einer Ehe haben soll; die dritte Gruppe forderte eine gesetzliche Definition des Begriffes der „faktischen Ehe.“ Auf letzteren Standpunkt stellte sich auch das Gesetz, das in seinem § 12 als die drei wichtigsten Merkmale einer gesetzlich anzuerkennenden nicht registrierten Ehe folgende bezeichnet: Zusammenleben, gemeinsame Wirtschaft, Auftreten dritten Personen gegenüber als Ehepaar. Diese Bestimmungen wurde auch seitens der Anhänger des Gesetzes kritisiert, es wurde zum Teil als unzulänglich, zum Teil als zu streng erklärt (man verlangte z. B., daß nicht alle drei Merkmale gefordert werden sollen, sondern nur eines dieser drei Merkmale genügen soll; man forderte eine nähere Bezeichnung dessen, was unter Zusammenleben verstanden werden soll u. a. m.). Die Verteidiger des Gesetzes lehnten jedoch diese Forderungen vor allem mit der Begründung ab, daß das Gesetz nicht als eine endgültige Regelung des Familienlebens, sondern nur als ein erster Versuch, als ein Schritt zu einer richtigen Lösung betrachtet werden dürfe und dass also die notwendigen Korrekturen auf Grund der praktischen Erfahrungen vorgenommen werden würden.

Eine weitere prinzipielle Streitfrage bildete die Frage der Ehescheidung. Nach den geltenden Gesetzen erfolgt die Ehescheidung auf Wunsch eines der Ehepartner ohne besondere Begründungspflicht auf Grund einer einfachen Anmeldung beim Standesamt. Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht: die Ehe soll nur auf Wunsch beider Gatten, oder auf Wunsch des einen Ehepartners aber nur im Falle eines triftigen Grundes gelöst werden, es soll eine gewisse obligatorische Dauer der Ehe festgesetzt werden, nach deren Ablauf erst die Scheidung vorgenommen werden soll usw. Die Vertreter der Sowjetregierung wiesen jedoch alle diese Vorschläge als reaktionär zurück und betonten, daß das Recht auf freie Auflösung einer nicht entsprechenden Ehegemeinschaft eine unerschütterliche Errungenschaft der Revolution darstellt.

Von wesentlichem Interesse ist das vermögensrechtliche Verhältnis der Ehegatten: In Bezug auf das vor der Ehe erworbene Eigentum besteht grundsätzlich keine Gütergemeinschaftspflicht. Den Ehegatten steht das Recht zu, ihr diesbezügliches Verhältnis durch beliebige Verträge zu regeln. Diese Verträge sind jedoch ungültig, wenn sie von vornherein Einschränkungen der Rechte der Frau oder des Mannes enthalten.

Dagegen ist jedes durch den einen oder durch beide Ehegatten während der Ehe durch Arbeit erworbene Eigentum gemeinsames Vermögen. Über die Proportion der Aufteilung dieses Vermögens nach einer gelösten Ehe gehen die Bestimmungen der einzelnen Bundesrepubliken auseinander. In manchen Republiken (z. B. Weißrussische Sowjetrepublik) wird im Streitfalle das Vermögen zu gleichen Hälften verteilt, während in anderen Republiken, so in der RSFSR die Feststellung der Verteilungsquote, sofern keine freiwillige Verständigung zustandekommt, dem freien Ermessen der Richter überlassen wird. Während der Ehe ist der erwerbstätige Ehepartner verpflichtet, seinen arbeitsunfähigen oder erwerbslosen Gatten bzw. Gattin zu versorgen.

Diese Versorgungspflicht besteht auch nach der Auflösung der Ehe und zwar im Falle von Arbeitsunfähigkeit während eines ganzen, im Falle von Erwerbslosigkeit während eines halben Jahr³. Nach Ablauf dieser Frist geht — soweit die Notwendigkeit noch besteht und die entsprechende gesetzlichen Voraussetzungen

gegeben sind — die Versorgungspflicht auf die entsprechenden staatlichen sozialen Fürsorgeinstitutionen über.

Die minimale Altersgrenze für Eheschließungen ist mit 16 Jahren für die Frau und mit 18 Jahren für den Mann festgesetzt worden.

Durchweg bezwecken die Bestimmungen des sowjetrussischen Gesetzes auch in der Wahl des Wohnortes, des Familiennamens, der Erziehung der Kinder, die vollkommene rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in der Ehe.



Markt in der deutschen Kolonie Elisabeththal bei Tiflis

30 Werst von Tiflis liegt die Kolonie Elisabeththal. Sie ähnelt in ihrer Bauweise einem typischen Schwarzwaldorf. Laut Urkunde wanderten 1818 72 schwäbische Familien nach hier aus, um sich eine neue Heimat zu gründen. Die Häuser sind Fachwerksbauten mit Verandagang im ersten Stock. Die Kolonie hat sich geteilt und hat in 30 Werst Entfernung eine neue Siedlung (Luxemburg) angelegt, die auch die wohlhabendste ist.

Auf 50 Einwohner entfällt 1 Mitglied des Dorfrates. 85 solcher Dorfräte gibt es hier und 3 Mitglieder davon führen die Gemeindegeschäfte.

Interessant ist die Schule, die aus sieben Schulklassen mit sieben Jahrgängen besteht. Vorhanden sind 8 Lehrer, wovon einer der Schulleiter ist. Auch hier ist, wie bei den Wolgadeutschen, die Grundsprache Deutsch. Nach Aussage des Lehrers durfte in der zaristischen Zeit nur in Russisch unterrichtet werden. Die Klassenfrequenz beträgt 28 Schüler. Das Schuljahr läuft vom 1. September bis 30. Juni mit 2 Wochen Ferien im Winter. In allem entspricht die Schule einer deutschen Dorfschule. Hauptsächlich wird Kartoffel-, Getreide- und Weinbau getrieben. Sitten und Gebräuche, auch die Volkslieder sind deutsch (wie in der Wolgarepublik, vgl. hierzu unser Sonderheft 1-2 dieses Jahrgangs). Unser Bild zeigt das Markttreiben in Elisabeththal.

Walter Riemer.